

RS Vwgh 2002/2/28 2001/15/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs5 litb;

Rechtssatz

Dem Einwand, dass die Forderung, die Zugehörigkeit eines Kindes zum Haushalt einer Person verlange, dass es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teile, zur Folge hätte, dass kein Elternteil eines auswärts Studierenden Anspruch auf Familienbeihilfe hätte, ist entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber gerade für diesen Fall die Haushaltzugehörigkeit als nicht aufgehoben fingiert (§ 2 Abs 5 lit b FamLAG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001150207.X01

Im RIS seit

01.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at